

Soziale Dienste Roggwil TG

St. Gallerstrasse 64
Postfach
9325 Roggwil
Telefon 071 454 77 56
Telefax 071 454 77 55

www.roggwil-tg.ch
f.schoeni@roggwil-tg.ch



Antrag auf Leistungen der Sozialen Dienste Roggwil TG

Hinweise zum Antrag

- Der Antrag ist bei den Sozialen Diensten der Wohnsitzgemeinde einzureichen;
- Die verlangten Unterlagen sind vollständig beizulegen. Fehlende Belege führen zu Verzögerungen in der Bearbeitung;
- Ein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden - er entsteht erst mit dem Antrag bzw. dem Vorliegen von sämtlichen, für die Berechnung notwendigen, Unterlagen und Angaben.

Personalien Antragssteller/in

Name / Vorname	
Adresse	
Telefonnummer / Mobile	P G
E-Mail Adresse	
Geburtsdatum	
Heimatort / Nationalität	
Zivilstand	
Beruf	
verbeiständet Beistand	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Personalien Partner/in

Ehepartner/in Konkubinatspartner/in (seit mind. 2 Jahren zusammenlebend oder gemeinsames Kind)

Name / Vorname	
Adresse	
Telefonnummer / Mobile	P G
E-Mail Adresse	
Geburtsdatum	
Heimatort / Nationalität	
Zivilstand	
Beruf	
verbeiständet Beistand	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Meldeverhältnisse	Antragssteller/in	Partner/in
Zuzug Gemeinde am von Gemeinde		
Zuzug Kanton Thurgau im Jahr von Gemeinde		

Kinder	
Kind Name / Vorname Adresse Geburtsdatum	

Eltern	Antragssteller/in	Partner/in
Name / Vorname Mutter Adresse Geburtsdatum		
Name / Vorname Vater Adresse Geburtsdatum		

Haushalt	
Anzahl Zimmer gem. Mietvertrag	
Anzahl Personen im Haushalt	
Wohnungsmiete (ohne Nebenkosten) oder Hypothekarzins pro Monat	
Nebenkosten pro Monat	
Mietzins für Garage oder Abstellplatz	
Name / Vorname Mitbewohner/in Geburtsdatum	
Name / Vorname Mitbewohner/in Geburtsdatum	

Versicherungen	Antragssteller/in	Partner/in
Krankenkasse Grundversicherung KVG	Fr. / Monat	Fr. / Monat
Versicherer		
Krankenkasse Zusatzversicherung VVG	Fr. / Monat	Fr. / Monat
Versicherer		
Prämienverbilligung	Fr. / Jahr	Fr. / Jahr
Hausrat- und Haftpflichtversicherung	Fr. / Jahr	Fr. / Jahr
Versicherer		
Weitere, Art:	Fr. / Jahr	Fr. / Jahr
Versicherer		
Weitere, Art:	Fr. / Jahr	Fr. / Jahr
Versicherer		

Arbeitsverhältnis	Antragssteller/in	Partner/in
Anstellung seit/ab		
Arbeitsverhältnis aufgelöst am		
Beschäftigungsgrad		
Arbeitgeber/in		
Monatslohn (im Ø)	Fr.	Fr.

Gesundheit und Arbeitsfähigkeit	Antragssteller/in	Partner/in
Arbeitsfähigkeit in %	%	%
ärztliches Zeugnis vorhanden	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Behandelnde/r Arzt/Ärztin		
Anmeldung bei Invalidenversicherung wenn ja, wann?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Einnahmen	Antragssteller/in	Partner/in
Erwerbseinkommen	Fr. / Monat	Fr. / Monat
Arbeitslosentaggelder	Fr. / Monat	Fr. / Monat
Renten oder Taggelder	Fr. / Monat	Fr. / Monat
Ergänzungsleistungen zur Rente	Fr. / Monat	Fr. / Monat
Hilflosenentschädigung	Fr. / Monat	Fr. / Monat
Sonstige Einkünfte Art:	Fr. / Monat	Fr. / Monat

Anspruch auf Unterhaltsbeiträge	zu Gunsten Antragssteller/in	zu Gunsten Partner/in
Kinderunterhalt Schuldner/in	Fr. / Monat	Fr. / Monat
Urteil		
Nachehelicher Unterhalt Schuldner/in	Fr. / Monat	Fr. / Monat
Urteil		

Geschuldete Unterhaltsbeiträge	zu Lasten Antragssteller/in	zu Lasten Partner/in
Kinderunterhalt Gläubiger/in	Fr. / Monat	Fr. / Monat
Urteil		
Nachehelicher Unterhalt Gläubiger/in	Fr. / Monat	Fr. / Monat
Urteil		

Ausgaben und Schulden	Antragssteller/in	Partner/in
Kredit, Art: Kreditgeber/in	Fr. Rate / Monat	Fr. Rate / Monat
Kreditbetrag	Fr.	Fr.
davon noch offen	Fr.	Fr.
Leasingvertrag, Art: Leasingfirma	Fr. Rate / Monat	Fr. Rate / Monat
Leasingbetrag	Fr.	Fr.
Vertrag läuft aus am		
Schulden, Art Gläubiger/in	Fr. Rate / Monat	Fr. Rate / Monat
Gesamtschuld	Fr.	Fr.

Vermögenswerte	Antragssteller/in	Partner/in
Barschaft	Fr.	Fr.
Bank- und Postkontosaldi	Fr.	Fr.
Wertschriften	Fr.	Fr.
Immobilien, Verkehrswert Standort	Fr.	Fr.

Fahrzeuge	Antragssteller/in	Partner/in
Art:		
Verkaufswert (Schätzung)	Fr.	Fr.
Standort		
Typenschein-Nr.		

Art:		
Verkaufswert (Schätzung)	Fr.	Fr.
Standort		
Typenschein-Nr.		

Weitere Vermögenswerte	Antragssteller/in	Partner/in
Art:		
Verkaufswert (Schätzung)	Fr.	Fr.
Standort		

Frühere Unterstützungen	Antragssteller/in	Partner/in
durch Gemeinde		
Zeitraum		

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass sämtliche Angaben auf diesem Antragsformular vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Zu diesem Antrag wurden mir nachstehende Beilagen ausgehändigt:

- Liste der beizulegenden Dokumente (Seite 7)
- Pflichten von Sozialhilfebeziehenden (Seite 8) (ist der Anmeldung unterzeichnet beizulegen)
- Merkblatt des Kantons Thurgau (Seite 9 - 10) (ist der Anmeldung unterzeichnet beizulegen)
- Merkblatt Sozialhilfe und Anwendung der SKOS-Richtlinien (Seite 11 - 15)

Bestätigung	Antragssteller/in	Partner/in
Ort und Datum		
Unterschrift		

Dem Antrag beizulegende Dokumente

Die nachstehenden Unterlagen müssen durch Sie von **allen Haushaltsmitgliedern** eingefordert und zusammengetragen werden. Sie werden auch bei nicht unterstützten Personen, welche im Haushalt wohnen benötigt, um einen allfälligen Anspruch auf Haushaltsentschädigung oder einen Konkubinatsbeitrag zu errechnen.

Die Dokumente können im Original eingereicht werden - wir werden entsprechende Kopien davon erstellen.

Person und Haushalt

	Pass, Identitätskarte oder Ausländerausweis
	Scheidungs- oder Eheschutzurteil
	Unterhaltsverträge oder -urteile
	Mietvertrag und letzte Heiz- und Nebenkostenabrechnung
	Hypothekarzinsabrechnung bei Wohneigentum
	Hausrat- und Haftversicherungspolice
	weitere Versicherungspolicen (z.B. Rechtsschutz)

Erwerbstätigkeit

	Lebenslauf und aktuelles Bewerbungsschreiben
	aktueller bzw. letzter Arbeitsvertrag
	letzte 3 Lohnabrechnungen
	Kündigungsschreiben des letzten Arbeitgebers
	Anmeldebestätigung der Arbeitslosenversicherung (RAV)
	letzte 3 Abrechnungen der Arbeitslosenversicherung
	Lehrverträge oder Ausbildungsbestätigungen der Kinder

Gesundheit

	Krankenversicherungspolice der Grund- und Zusatzversicherungen
	bei Krankheit oder Unfall: aktuelles Arztzeugnis
	Verfügung oder Anmeldebestätigung der AHV, IV, SUVA, Pensionskasse, EL, Hilflosenentschädigung, etc.
	Verfügung über die Prämienverbilligung im aktuellen Jahr

Vermögen

	detaillierte Konto- und Sparheftauszüge von allen Konten für die vergangenen 12 Monate, mit aktuellen Saldi
	bei Wertschriften: Bank-Depotauszug
	letzte Steueranmeldung mit Wertschriftenverzeichnis
	Fahrzeugausweise und Kaufverträge der Fahrzeuge
	Schätzungsprotokoll des Grundbuchamtes für Liegenschaften

Schulden

	Zusammenstellung und Belege über allfällige Schulden
	Leasing- und Kreditverträge

Pflichten der Sozialhilfebeziehenden

Auskunftspflicht § 24 SHG	Ich bestätige, alle Angaben wahrheitsgetreu und vollständig gemacht sowie alle vorhandenen Unterlagen eingereicht zu haben. Ich weiss, dass der Bezug von Sozialhilfeleistungen unter unvollständigen oder unwahren Angaben über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse oder bei Verschweigen der tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse als Betrug strafrechtlich geahndet werden kann. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich zu Unrecht bezogene Sozialhilfeleistungen sofort, vollumfänglich und samt Zins zurückerstatten muss.
Meldepflicht § 37 SHV	Ich verpflichte mich, den Sozialen Diensten sofort alle wichtigen Änderungen der Verhältnisse aller im gleichen Haushalt lebender Personen unaufgefordert mitzuteilen (z.B. Adressänderung, Arbeitsaufnahme, Wohngemeinschaft, Verheiratung). Ebenso habe ich jede Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Familienmitglieder zu melden (z.B. alle neuen Einkünfte, den Bezug von Versicherungsleistungen, Kapitalzahlungen und jede Art von Unterstützungen von dritter Seite).
Pflicht zur Selbsthilfe und Arbeitspflicht § 8, 8a und 8b SHG	Ich bin verpflichtet, alles zu unternehmen, um meine Notlage zu beheben bzw. zu lindern. So muss ich alle Rechtsansprüche ausschöpfen, mein Einkommen und Vermögen voll einsetzen und übersetzte Aufwendungen (z.B. Mietzins) so rasch als möglich herabsetzen. Bei Arbeitslosigkeit bin ich zudem verpflichtet, mich intensiv um Arbeit zu bemühen, dafür den Nachweis zu erbringen, die Stellenvermittlung beim RAV lückenlos wahrzunehmen und jede zumutbare Arbeit anzunehmen bzw. an einem angebotenen Beschäftigungsprogramm teilzunehmen.
Verwendung der Sozialhilfegelder	Ich bin verpflichtet, die Sozialhilfeleistungen zweckentsprechend zu verwenden (z.B. zur Bezahlung der Miete).
Rückerstattung § 19 SHG § 27 SHV	Ich gebe die Zustimmung, dass Vorschussleistungen direkt durch die Sozialen Dienste geltend gemacht und mit rückwirkend eingehenden Sozialversicherungsleistungen (AHV-, IV- oder andere Renten und -tagelder) und anderen Versicherungsleistungen verrechnet werden. Ich bin mir bewusst, dass die bezogenen Unterstützungen aus allfälligen Erbschaften, Abfindungen, oder, wenn bessere Einkommens- und Vermögensverhältnisse es mir ermöglichen, zurückzahlen sind.
Verwandtenunterstützungspflicht § 18 SHG ZGB Art. 328 und 329	Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Verwandten (Eltern, Kinder usw.) grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet sind und die Sozialen Dienste unter Berücksichtigung der Umstände mit den hilfswfähigen Verwandten eine allfällige Beitragsleistung prüfen und gegebenenfalls geltend machen kann.
Kürzung und Einstellung der Leistungen § 2h SHV § 6 und 6a SHV § 25 ABs. 2 SHG	Es ist mir bewusst, dass die Sozialhilfeleistungen gekürzt oder eingestellt werden, wenn ich die vorstehenden Pflichten nicht erfülle oder Bedingungen und Auflagen des Sozialamtes missachte.

Legende:

SHG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) des Kantons Thurgau
SHV	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) des Kantons Thurgau
ZGB	Zivilgesetzbuch

Bestätigung	Antragssteller/in	Partner/in
Ort und Datum		
Unterschrift		

MERKBLATT FÜR UNTERSTÜTZTE

1. Allgemeines

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an die Sozialhilfebehörde gewandt. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe. Ihr Name ist nur den zuständigen Behörden bekannt. Diese unterstehen der Schweigepflicht.

2. Zuständigkeit

Zuständig für Hilfeleistung jeder Art ist die Sozialhilfebehörde an Ihrem Wohnort. Bei Unklarheiten steht Ihnen der Sozialhilfepräsident oder die -präsidentin nach vorheriger Anmeldung zur Verfügung.

3. Grundlagen

Die Unterstützung ist gesetzlich geregelt:

Die Behörde ist verpflichtet, Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären (§§ 7, 8 und 18 Sozialhilfegesetz), und entscheidet dann über Art und Ausmass der Hilfe.

Dazu muss die Behörde Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos kennen. Unwahre oder lückenhafte Angaben haben strafrechtliche Folgen. Eine Verurteilung hat eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe zur Folge. Bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit hat eine Verurteilung eine Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre zur Folge. In jedem Fall sind zu Unrecht bezogene Leistungen zurück zu bezahlen.

Leben Sie mit einem Partner oder einer Partnerin zusammen, so hat sich dieser oder diese anteilmässig an den Lebensunterhaltskosten zu beteiligen. Deshalb benötigt die Behörde auch über dessen bzw. deren finanzielle Verhältnisse genaue Angaben. Einnahmen von Untermieten sind anzurechnen.

Unterstützungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Sie sind zurück zu bezahlen, sobald sich die materiellen Verhältnisse einer unterstützten Person wesentlich verbessert haben (z.B. durch Einkommen, Erbschaft, Schenkungen, Gewinne).

Erfolgt eine Unterstützung, weil Guthaben aus Versicherungsleistungen (z.B. AHV, IV, SUVA, private Versicherungen) oder Alimenten noch ausstehen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese Ansprüche an die Behörde übergehen. Zahlungen (auch rückwirkende) sind mit den bisher ausgerichteten Unterstützungen zu verrechnen.

Gemäss Art. 328 ff ZGB haben Verwandte in günstigen Verhältnissen einander zu unterstützen. Deshalb ist eine Behörde verpflichtet zu überprüfen, ob Ihre Verwandten (Eltern, Kinder, Grosseltern, Enkel) einen Beitrag an die Unterstützung leisten können.

4. Umfang der Unterstützung

Unterstützungen dienen der Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes, jedoch nicht für Schulden. Die Sozialhilfebehörde teilt Ihnen Ihren Anspruch schriftlich mit.

Sie sind verantwortlich, dass Sie Unterstützungsbeträge für Wohnungsmiete, Krankenkassenprämien usw. pünktlich weiterleiten.

Für ausserordentliche, grössere Anschaffungen, Zahnarztrechnungen etc. ist jeweils vorgängig ein Kostenvoranschlag und eine Kostengutsprache einzuholen.

5. Änderungen der Anspruchsberechtigung

Wenn sich Ihre Verhältnisse ändern, ist der Unterstützungsanspruch neu zu berechnen. Deshalb sind Sie aufgerufen, Änderungen unverzüglich und in jedem Fall mitzuteilen. Solche Änderungen sind z.B.:

- höhere oder niedrigere Einkünfte (Lohn, Rente, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Stipendien, Eigenverdienst von Kindern oder anderen im Haushalt lebenden Personen, Alimente, Mietzins aus Untermiete);
- Wegfall, Senkung oder Erhöhung von Kosten;
- Veränderung der Personenzahl im Haushalt (Wegzug, Spitalaufenthalt, Geburt, Todesfall, Zuzug eines Partners, Zuzug anderer Personen).

6. Einsatz von Sozialinspektorinnen oder Sozialdetektiven

Leider kommt es vor, dass auf Grund unrichtiger Angaben zu Unrecht oder zu viel Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden. Die Sozialhilfebehörde kann Drittpersonen beauftragen, Ihre Angaben zu kontrollieren. Sozialinspektorinnen oder Sozialdetektive können, soweit erforderlich, Hausbesuche abstatten, von einem öffentlich einsehbaren Raum Fotos machen und andere technische Mittel einsetzen. Bei Verdacht auf Missbrauch ist die Polizei einzuschalten.

7. Rechtsmittel

Sind Sie mit einem Entscheid der Sozialhilfebehörde nicht einverstanden, können Sie den Entscheid beim Departement für Finanzen und Soziales überprüfen lassen. Die Rekurseingabe muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

----- Erklärung -----

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erklärt:

- von der Sozialhilfebehörde das Merkblatt erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen zu haben;
- der unterstützenden Behörde umfassend und wahrheitsgetreu Auskunft erteilt zu haben.

Name/Vorname:

Strasse/Ort:

Ort/Datum:

Unterschriften:

Soziale Dienste Roggwil TG

St. Gallerstrasse 64
Postfach
9325 Roggwil
Telefon 071 454 77 56
Telefax 071 454 77 65

f.schoeni@roggwil-tg.ch
www.roggwil-tg.ch



Öffnungszeiten

Montag	08.00 - 11.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag- Donnerstag	08.00 - 11.30 Uhr	14.00 - 16.30 Uhr
Freitag	geschlossen	

Merkblatt zur Sozialhilfe und Anwendung der SKOS-Richtlinien (Stand 01.01.2023)

Das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Thurgau (Sozialhilfegesetz, SHG) und die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) regeln die Unterstützung von Hilfsbedürftigen im Wohnkanton Thurgau. Gestützt auf die Sozialhilfeverordnung kommen im Unterstützungsfall die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) zur Anwendung. Abweichungen von den Richtlinien werden in der Sozialhilfeverordnung festgehalten. Mit diesem Merkblatt erhalten Sie eine Übersicht über die wichtigsten Bereiche.

1. Materielle Grundsicherung und Austrittsschwelle

Die Höhe der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und Kosten für medizinische Grundversorgung) bemisst sich in der Regel nach den SKOS-Richtlinien (§2b Abs. 1 SHV). Der Anspruch auf Unterstützung entfällt, wenn die eigenen Mittel zur Deckung der materiellen Grundsicherung ausreichen (Austrittsschwelle) (§2b Abs. 3 SHV).

2. Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Haushaltsgrösse	Grundbedarf / Haushalt	Grundbedarf / Person in Haushalt
1 Person	Fr. 1'031.00	Fr. 1'031.00
2 Personen	Fr. 1'577.00	Fr. 789.00
3 Personen	Fr. 1'918.00	Fr. 639.00
4 Personen	Fr. 2'206.00	Fr. 552.00
5 Personen	Fr. 2'495.00	Fr. 499.00
pro weitere Person		+ Fr. 209.00

(letzte Anpassung Teuerung per 01.01.2023)

Für **18 bis 30-jährige Personen** gelten gemäss Sozialhilfeverordnung abweichende Richtlinien:

Situation	Alter	Grundbedarf	Zulagen	Wohnkosten
Junge Erwachsene, bisher noch nicht wirtschaftlich selbständig oder Verlust des Erwerbs selbstverschuldet	18 - 30 jährig	Fr. 639.00	1 EFB ½ IZU	max. ½ Ansatz vom 2-Personen-Haushalt
Junge Erwachsene, bisher wirtschaftlich selbständig, Verlust des Erwerbs unverschuldet	18 - 30 jährig	Fr. 1'031.00	1 EFB ½ IZU	max. Ansatz für 1-Personen-Haushalt

Der Grundbedarf beinhaltet folgende Ausgabenposten

Im Detail umfasst der Warenkorb nachfolgend aufgeführte Positionen:

- *Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren*
Nahrungsmittel zuhause, Zuhause und auswärts eingenommene alkoholfreie und alkoholische Getränke, Tabakwaren
- *Bekleidung und Schuhe*
Alltags-, Sport- und Arbeitskleider, Schuhe
- *Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)*
Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe
- *Allgemeine Haushaltsführung*
Reparaturen, Unterhalt der Wohnung, Laufende Haushaltsführung, Haushaltswäsche und Heimtextilien, Haushalts- und Küchengeräte
- *Persönliche Pflege*
Persönliche Ausstattung, pharmazeutische Produkte resp. selber bezahlte Medikamente, Apparate und Artikel für die Körperpflege, Sanitätsmaterial, Coiffeur
- *Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr)*
Billette Bahn, Tram, Bus, Halbtax, Velo-Ersatzteile
- *Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV*
Nachrichtenübermittlung, Abgabe für Radio/TV, Audiovisuelle-, Foto- und EDV-Ausrüstung und Zubehör (Drucker etc.)
- *Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung*
Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Sport, Erholung und Kultur (inkl. Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere & Produkte für deren Haltung
- *Übriges*
Finanzielle Dienstleistungen (z.B. Gebühren für Kontoführung), Geschenke und Einladungen.

Der GBL entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushalten und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.

3. Wohnungskosten inkl. Nebenkosten

SozialhilfebezügerInnen sind verpflichtet, die Wohnkosten so tief wie möglich zu halten. Die Gemeinden legen auf ihrem Gemeindegebiet nach Haushaltsgrosse abgestufte maximale ortsübliche Wohnungskosten fest. Ist günstigerer Wohnraum vorhanden, besteht kein Rechtsanspruch auf Geltendmachung der maximalen Wohnungskosten (§ 2b Abs. 4 SHV).

Im Falle eines überhöhten Mietzinses werden SozialhilfebezügerInnen von der Sozialhilfebehörde Roggwil aufgefordert, günstigeren Wohnraum zu suchen. Die Bemühungen müssen nachgewiesen werden. Bei ungenügenden Bemühungen oder Weigerung wird der Mietzins auf den maximal zulässigen Ansatz herabgesetzt.

Mietzinsmaxima Gemeinde Roggwil TG

Haushaltsgrösse	Mietzins inkl. Nebenkosten / Haushalt	Mietzins inkl. Nebenkosten / Person in Haushalt
1 Person*	Fr. 900.00	Fr. 900.00
2 Personen	Fr. 1'300.00	Fr. 650.00
3 Personen	Fr. 1'710.00	Fr. 570.00
4 Personen	Fr. 1'880.00	Fr. 470.00
5 Personen	Fr. 1'900.00	Fr. 380.00
6 Personen	Fr. 1'950.00	Fr. 325.00
Ab 7 Personen		+ Fr. 200.00

(Erhebung vom 01.10.2020 - 30.09.2021)

*Für 18 bis 30-jährige Personen gelten abweichende Richtlinien, die in der Tabelle auf Seite 11 ersichtlich sind.

Familien mit mehreren Kindern unter 12 Jahren wenden sich bitte direkt an die Sozialen Dienste Roggwil. Kinder haben nicht grundsätzlich Anspruch auf je ein eigenes Zimmer, was sich auf die anrechenbare Haushaltsgrösse auswirken kann. Hierbei wird der Einzelfall berücksichtigt, weshalb eine vorgängige Absprache notwendig ist.

4. Situationsbedingte Leistungen (SIL)

Die Zusprache von Situationsbedingten Leistungen wird jeweils im Einzelfall geprüft und benötigt je nach Art und Höhe einen schriftlichen Antrag mit Begründung. Details dazu finden Sie unter www.rl.skos.ch

5. Einkommens-Freibetrag (EFB)

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% (180 oder mehr Stunden pro Monat) beträgt der monatliche Einkommens-Freibetrag Fr. 400.00. Bei tieferen Beschäftigungsgraden erfolgt eine proportionale Kürzung.

Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge beträgt pro Haushalt und Monat Fr. 850.00.

6. Integrationszulage (IZU)

Eine Integrationszulage wird für Leistungen im beruflichen und sozialen Bereich ausgerichtet (Erfolgreiches Absolvieren einer Ausbildung, Teilnahme an Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen, regelmässige Einsätze in der Freiwilligenarbeit sowie über das übliche Mass hinausgehende Nachbarschaftshilfe).

Beschäftigungsgrad	IZU pro Monat	Beschäftigungsgrad	IZU pro Monat
ab 10% (18 Std. / Mt.)	Fr. 30.00	ab 60%	Fr. 180.00
ab 20%	Fr. 60.00	ab 70%	Fr. 210.00
ab 30%	Fr. 90.00	ab 80%	Fr. 240.00
ab 40%	Fr. 120.00	ab 90%	Fr. 270.00
ab 50%	Fr. 150.00	100%	Fr. 300.00

Für 18 bis 30-jährige Personen gelten abweichende Richtlinien, die in der Tabelle auf Seite 11 ersichtlich sind.

7. Leistungsbemessung (SKOS-RL Kap. D)

Einnahmen

Zu den Einnahmen gehören alle geldwerten Zuflüsse, die einer unterstützten Person zur Verfügung stehen. Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe werden unter anderem folgende Einnahmen berücksichtigt:

- Erwerbseinkünfte, Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen;
- Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich Renten der AHV/IV/UV sowie Ergänzungsleistungen und Beihilfen;
- Familienzulagen (wie Kinder-, Ausbildungs-, Unterhaltszulagen);
- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge (gerichtlich festgelegt oder vereinbart), Beiträge der Alimenterborschussung und der Verwandtenunterstützung;
- Ausbildungsbeiträge; (Stipendien, Studiendarlehen);
- Rückerstattungen aus überschüssigen Akontozahlungen (Steuern, Nebenkosten);
- Freiwillige Zuwendungen Dritter, sofern keine Ausnahme gewährt wird;
- Versicherungsleistungen, soweit sie nicht für notwendigen Schadenersatz benötigt werden.

Vermögen

Zum Vermögen gehören sämtliche Vermögenswerte, auf die eine hilfeschende Person einen Eigentumsanspruch hat. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend. Ausgenommen sind persönliche Effekten und Hausrat.

Zum anrechenbaren Vermögen gehören unter anderem folgende Positionen, an denen eine hilfeschende Person einen Eigentumsanspruch hat:

- Geldmittel
- Guthaben auf Bank- und Postkonten
- Guthaben an digitalen Zahlungsmitteln
- Aktien, Obligationen und andere Wertpapiere
- Grundstücke, Liegenschaften
- Forderungen
- Privatfahrzeuge und andere Wertgegenstände
- Herauszulösende Vorsorgeguthaben

Nicht zum anrechenbaren Vermögen gehören Vermögenswerte, die im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs als unpfändbar erklärt werden (Art. 92 SchKG). Dazu gehören die dem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände wie Kleider, Effekten, Hausgeräte, Möbel oder andere bewegliche Sachen, soweit sie unentbehrlich sind.

Die Sozialhilfeverordnung verzichtet entgegen den SKOS-Richtlinien auf die Anrechnung eines Vermögensfreibetrags (§ 2b Abs. 3 SHV). Somit werden sämtliche Vermögenswerte in die Berechnung miteinbezogen.

Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Je nach Situation der Antragsstellenden wird eine Berechnung von ehelichen oder partnerschaftlichen Unterhaltsbeiträgen, elterlichen Unterhaltsbeiträgen, Verwandtenunterstützungsbeiträgen, Konkubinatsbeiträgen, Haushaltsbeiträgen und Leistungen Dritter erstellt.

Details dazu finden Sie unter www.rl.skos.ch

8. Leistungskürzungen und (Teil-)Einstellung der Unterstützung

Leistungskürzungen

Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe kann mit Auflagen verbunden werden. Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, ist eine verhältnismässige Leistungskürzung zu prüfen.

Als Sanktion können gekürzt werden:

- a. der GBL bis zu 40% (Abweichung zu SKOS-RL, SHV § 2h Abs. 1).
- b. Zulagen für Leistungen (EFB und IZU)
- c. fördernde SIL

Ablehnung von Leistungen

Auf ein Gesuch um Unterstützung wird nicht eingetreten, wenn die Bedürftigkeit nicht ausreichend nachgewiesen ist. Ergibt die Sachverhaltsabklärung keine Bedürftigkeit, wird das Gesuch abgewiesen.

(Teil-)Einstellung von Leistungen

Die teilweise oder vollumfängliche Einstellung von Leistungen ist zulässig, wenn:

- a. die Bedürftigkeit während der laufenden Unterstützung nicht mehr nachgewiesen ist
- b. die unterstützte Person in Kenntnis der Konsequenzen eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit nicht annimmt
- c. sich die unterstützte Person weigert, einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Unterhaltsbeiträge oder ein Ersatzeinkommen geltend zu machen; oder
- d. sich die unterstützte Person weigert, Vermögenswerte innerhalb einer angemessenen Frist zu verwerten.

Weitere Informationen und die Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Thurgau finden Sie unter

www.sozialamt.tg.ch

und die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) unter

www.rl.skos.ch

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Sozialen Dienste Roggwil TG (Kontakt s. Seite 1).